

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), in Verbindung mit §§ 2, 5a Abs. 2 Nr. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am **21. Januar 2003** folgende Satzung geschlossen:

Die **Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs** in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert am **22. Mai 2001** wird wie folgt geändert:

Art. I § 5

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt für ein Haushaltsjahr 3 v. H. des Meßbetrages nach § 4 Abs. 1 - 3 und wird auf volle EUR abgerundet"
- (2) **Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z.B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien), beträgt der Beitrag mindestens den Betrag der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge nach Abs. 3 ergeben würde.**
- (3) Für Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen beträgt die Abgabe für ein Haushaltsjahr abweichend von Absatz 1 je Übernachtung 0,26 EUR.
Die Abgabe wird dabei nicht erhoben für die Übernachtung von Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- (4) Die Abgabe nach Abs. 1 bis 3 wird nicht erhoben, wenn sie weniger als 10 EUR im Erhebungszeitraum beträgt.

§ 7 Meldepflichten

Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen mitzuteilen.

Für die Meldung gilt § 8 der Kurtaxesatzung vom 11.09.2001.

Art. II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Hinweis:

i etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-/ürttemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen füeser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit anntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der pie Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit =r Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ach. den 24. Januar 2003

Kenherknecht

Bürgermeister